

21. Deutscher Familiengerichtstag – Empfehlungen des Vorstands

Unter Beachtung seiner Satzungsziele, die einheitliche Rechtsanwendung, die Fortbildung des Rechts sowie die intensive Zusammenarbeit und Fortbildung der Familienrichter und anderer am Familiengerichtsverfahren Beteiligten überregional zu fördern, ist der 21. Deutsche Familiengerichtstag auf der Basis der Diskussionen in seinen Arbeitskreisen zu Ergebnissen gekommen, die sich in Form von Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung sowie an Gesetzgebung und Verwaltung richten.

A. Empfehlungen an Rechtsberatung und Rechtsprechung

I. Unterhaltsrecht

1. Kindesunterhalt

- a) Die Düsseldorfer Tabelle sollte über die derzeit geltende höchste Einkommensgruppe von 5.100 EUR fortgeschrieben werden. **(AK 3)**
- b) Eine absolute Sättigungsgrenze sollte es weder beim Minderjährigenunterhalt noch beim Unterhalt Volljähriger geben. **(AK 3)**
- c) Die vierte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle sollte mit der Maßgabe aufrechterhalten bleiben, dass der Bedarf auf die Höhe eines Volljährigen mit eigenem Haushalt begrenzt wird. **(AK 1)**
- d) Der regelmäßige Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand sollte ab 1. Januar 2016 auf 750,- € erhöht werden, wobei es sich dabei um einen Mindestbetrag handelt. **(AK 1)**
- e) Aus dem Mindestbedarf können in der Regel keine Rücklagen für unerwartete Ausgaben gebildet werden. Aus darüberhinausgehendem Unterhalt sind allenfalls teilweise Rücklagen zu bilden, weil das Kind am höheren Lebensstandard der Eltern teilhaben darf. **(AK 1)**
- f) Es wird angeregt, dass alle Oberlandesgerichte in ihren unterhaltsrechtlichen Leitlinien, die „Kosten des Wohnens“ in den Selbstbehaltssätzen ausweisen. **(AK 1)**
- g) Einer von beiden Eltern geleisteten Betreuung sollte bei der Bemessung des Unterhalts eine größere Bedeutung zukommen. **(AK 15)**
- h) Verfügt der ein gemeinsames Kind betreuende Elternteil über etwa das Dreifache der unterhaltsrelevanten Einkünfte des an sich Barunterhaltspflichtigen, kann es der Billigkeit entsprechen, den betreuenden Elternteil auch den Barunterhalt für das Kind in voller Höhe aufbringen zu lassen. Unterhalb dieser Schwelle kann bei erheblichen Einkommensdifferenzen eine beiderseitige Barunterhaltspflicht der Eltern in Betracht kommen. Maßstab für die Berechnung der Haftungsanteile ist das um den angemessenen Selbstbehalt reduzierte unterhaltsrechtlich relevante Einkommen der Eltern. Der für den betreuenden Elternteil

einzusetzende Selbstbehalt ist um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterhaltsbedarf des Kindes (ohne Abzug des Kindergeldanteils) nach den Einkünften des betreuenden Elternteils entspricht. **(AK 4)**

- i) § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II und § 94 Abs. 1 S. 4 SGB XII hindern den Übergang des gegenüber den eigenen Eltern bestehenden Unterhaltsanspruchs einer Schwangeren oder eines Kleinkinder betreuenden Elternteils auf den Sozialleistungsträger. Es besteht insoweit die Obliegenheit, Sozialleistungen zu beantragen. **(AK 1)**

2. Umgangskosten

- a) Umgangskosten sind weder bei der Bemessung des Kindesbedarfs nach der Düsseldorfer Tabelle noch bei der Bemessung des Selbstbehalts oder der Auszahlung des Kindergeldes berücksichtigt. **(AK 15)**
- b) Durch die Ausübung des Umgangs entstehende Mehrkosten sind in angemessenem Umfang vom Einkommen abzuziehen. **(AK 15)**
- c) Soweit beim Abzug angemessener Umgangskosten der notwendige Eigenbedarf unterschritten wird, ist der Selbstbehalt entsprechend anzupassen. **(AK 15)**
- d) Soweit der umgangsberechtigte Elternteil einen über eine Bagatellgrenze hinausgehenden Bedarf des Kindes deckt (verlagerte Kosten), ist dem bei der Bemessung des Barunterhalts des Kindes Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich, hierzu Pauschalen zu entwickeln. **(AK 15)**
- e) Das an den betreuenden Elternteil ausgezahlte Kindergeld ist auch mit seinem nicht für den laufenden Barbedarf benötigten Anteil für das Kind zu verwenden (BVerfG FamRZ 2011, 1490). Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einer Barunterhaltspflicht. **(AK 15)**

3. Ehegattenunterhalt

- a) Ist der Bedarf konkret zu berechnen, hat der Berechtigte die Positionen seines gegenwärtigen persönlichen Bedarfs – orientiert an den ehelichen Lebensverhältnissen – darzulegen und unter Beweis zu stellen. **(AK 3)**
- b) Auch durch naheheliche bedarfsprägende Veränderungen kann ein Wechsel zwischen Quotenberechnung und konkreter Bedarfsermittlung notwendig werden. **(AK 3)**
- c) Auch in Abänderungsverfahren wegen Gesetzesänderung sollte die Vertragsautonomie größere Bedeutung haben. **(AK 16)**

4. Unterhalt nach § 1615I BGB

- a) Das Abstellen auf den Lebensstandard des betreuenden Elternteils, definiert durch sein fortgeschriebenes Einkommen, wird im Rahmen des § 1615 I BGB als unzureichend empfunden, wenn die Beteiligten in einer Lebensgemeinschaft gelebt haben. Es erscheint daher sachgerecht, auf die Lebensverhältnisse in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft abzustellen, wenn diese verfestigt war. **(AK 13)**

- b) Ein Abstellen auf die Lebensverhältnisse in der Lebensgemeinschaft erscheint de lege lata möglich, sei es wegen eines geschaffenen Vertrauenstatbestandes, sei es, weil zwischen den Beteiligten eine (quasi-)vertragliche Beziehung erkennbar ist. **(AK 13)**

5. Leistungsfähigkeit und Selbstbehalt

- a) Werden ein Wohnvorteil oder ein Sachbezug (Dienstwagen) als Einkommenspositionen angesetzt, müssen dem Pflichtigen mindestens die nach dem SGB II gewährten Barbeträge als liquide Mittel verbleiben. **(AK 2)**
- b) Ein vorrangiger Unterhaltsanspruch ist bei der Leistungsfähigkeit nach § 1581 BGB als "anderweitige Verpflichtung" des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, ein nachrangiger Unterhaltsanspruch bleibt hier außer Betracht. **(AK 14)**

6. Überzahlter Unterhalt

Über die Wirksamkeit einer Aufrechnung gem. § 394 BGB iVm § 850 b Abs. 1 Nr. 2 ZPO gegen Unterhaltsansprüche mit Gegenansprüchen kann das Familiengericht bereits im Erkenntnisverfahren entscheiden. Es bedarf keiner vorhergehenden Titulierung der Gegenforderung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 850 b ZPO durch das Vollstreckungsgericht. **(AK 7)**

II. Eheverträge

- 1. Die zur Inhaltskontrolle entwickelte Kernbereichslehre sollte überdacht werden. **(AK 16)**
- 2. Der Güterstand der Gütertrennung ist auch in seiner jetzigen vorbehaltlosen Form verfassungsgemäß. Jedoch steht aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Teilhabeanspruch der Ehegatten auch am Vermögen das Güterrecht im Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts. **(AK 18)**
- 3. Soweit der Versorgungsausgleich zu keinem gerechten Ausgleich zwischen den Ehegatten führt, ist dies im Rahmen der ehevertraglichen Inhaltskontrolle beim Zugewinn zu berücksichtigen. **(AK 17)**

III. Versorgungsausgleich

- 1. Die Familiengerichte sollten einen angemessenen Rechnungszinssatz bei der Barwertberechnung des § 17 VersAusglG verwenden. **(AK 5)**
- 2. Die Gerichte haben zur Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes bei interner Teilung auf eine Übereinstimmung des Rechnungszinses beim Berechtigten und dem Verpflichteten zu achten. **(AK 5)**
- 3. Die externe Teilung sollte bei Anrechten mit einem geringen Ausgleichswert durchgeführt werden, wenn bei der Prüfung des § 18 VersAusglG erkennbar eine Abfindungsmöglichkeit (zum Beispiel bei der Versorgungsausgleichskasse) besteht, die das Entstehen eines Kleinstanrechts vermeidet. **(AK 5)**
- 4. Eine nahezeitliche Werterhöhung fondsgebundener Anrechte bis zur Entscheidung des Familiengerichts ist bei der externen Teilung zu berücksichtigen. **(AK 5)**

5. Es besteht keine Verpflichtung aus § 1353 Abs. 1 BGB zum Abschluss einer Vereinbarung im Versorgungsausgleich mit einem von der gesetzlichen Regelung abweichenden Ausgleich. **(AK 17)**

IV. Kindschaftsrecht

1. Elterliche Sorge

- a) Der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind keine Wertungsmaßstäbe dahingehend zu entnehmen, dass das Elterngrundrecht gegenüber den Grundrechten des Kindes bzw. dem Wohl des Kindes vorrangig wäre. **(AK 11)**
- b) Die Frage, ob in den Regelungen des § 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB, § 155 a FamFG ein Leitbild dahingehend zu sehen ist, dass zwingend von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge auszugehen ist, kann offenbleiben. Im regulären Verfahren bei Widerspruch der Mutter ist es jedenfalls nicht gerechtfertigt, von einer sorgfältigen Prüfung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls abzusehen, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. **(AK 21)**
- c) Wollen die Eltern eine Vereinbarung in Kindschaftssachen zur Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung machen, ist das Kind zuvor vom Gericht anzuhören. **(AK 23)**

2. Verfahrensbeistand

- a) Der Verfahrensbeistand darf gegen den Willen des Kindes keine Informationen an das Gericht weitergeben, es sei denn, es besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. In diesem Fall ist das Kind über die Notwendigkeit einer Weitergabe zu informieren. **(AK 23)**
- b) Bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen sollte darauf geachtet werden, dass sie über eine abgeschlossene Ausbildung im juristischen, psychologischen oder sozialpädagogischen Bereich verfügen und ergänzende Fortbildungen nachweisen. **(AK 23)**

3. Adoption

- a) Bei Auslegung und Anwendung der Ersetzungstatbestände sollte das Interesse des Kindes an stabilen Verhältnissen stärker im Vordergrund der Abwägung stehen. **(AK 24)**
- b) Alle am Adoptionsverfahren beteiligten Stellen haben darauf zu achten, dass das von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützte Interesse des leiblichen Vaters, die Rechtsstellung als Vater einzunehmen, gewahrt bleibt. Die in § 26 FamFG und § 51 SGB VIII vorhandenen Möglichkeiten sind auszuschöpfen. **(AK 24)**

4. Gutachten

- a) Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht 2015 sollen handlungsleitend sein. **(AK 10)**
- b) Die Beweisfragen an den Sachverständigen sollen inhaltsbezogen und nicht normativ formuliert werden. **(AK 21)**

- c) Die Begutachtung gemäß § 1626 a BGB unterscheidet sich im Hinblick auf die Einbeziehung des Kindes und die Anwendung psychologischer Kriterien von der Begutachtung bei Trennung und Scheidung. Handlungsleitend für die Begutachtung im Rahmen des § 1626 a BGB sind folgende Kriterien: Erziehungsfähigkeit (als grundlegende Voraussetzung), Kooperationsbereitschaft, Bindungstoleranz, Problemlösefähigkeit. Psychologische Kriterien wie Bindungen, Beziehung des Kindes zu den Eltern, Förderkompetenz, besondere Bedürfnisse des Kindes und Kontinuität sind nicht in jedem Falle maßgeblich. **(AK 21)**
- d) Bei psychisch oder körperlich schwer erkrankten Eltern kommt bei der Begutachtung der interdisziplinär-fachlichen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu. **(AK 22)**

V. Verfahrensrecht

1. Verfahrenskostenhilfe

Macht der Antragsgegner im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahrens von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 118 Abs. 1 ZPO keinen Gebrauch, so kann sein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe nicht allein aus diesem Grund als mutwillig abgelehnt werden. **(AK 8)**

2. Verfahrenswerte

Bei der Bemessung des Verfahrenswertes in Kindschaftssachen sollten die Möglichkeiten des § 45 Abs. 3 FamGKG genutzt werden. Dabei sollten insbesondere die Einholung von Sachverständigengutachten und deren Umfang sowie die Zahl und die Dauer der Anhörungstermine berücksichtigt werden. **(AK 19)**

B. Empfehlungen an die Verwaltung

1. Adoption

- a) Für psychologische Gutachten in Auslandsadoptionsfällen sind Mindeststandards für den Begutachtungsprozess einschließlich Mindestqualifikationen der Gutachter zu erarbeiten. Diese können sich an den bereits vorhandenen Empfehlungen für familienrechtspsychologische Gutachten orientieren. **(AK 9)**
- b) Im Interesse der Bewerber ist eine größere Transparenz und intensivere Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstellen im gesamten Vermittlungsprozess erforderlich. **(AK 9)**

2. Verfahrensrecht

- a) Eine gemäß § 120 a Abs. 2 S. 1 HS 2 ZPO dem Gericht mitgeteilte Anschriftenänderung ist von diesem im Fall einer Überprüfung der Verhältnisse dem beigeordneten Rechtsanwalt bekannt zu geben. **(AK 8)**
- b) Es empfiehlt sich, bei den Amtsgerichten ein Gremium einzurichten mit dem Ziel, die Antragstellung und die Bewilligung von Beratungshilfe zu optimieren, wobei die Direktoren der

Amtsgerichte, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Kostenbeamte eingebunden sein sollten. **(AK 8)**

3. Verfahrensbeistand

- a) Eine empirische Forschung über die Praxis der Bestellung, die Qualifikation des Verfahrensbeistands, die Ausgestaltung der Aufgaben, die Kostendeckung durch die gesetzlich vorgesehene Pauschale und die nachhaltige Wirkung und den Nutzen des Einsatzes des Verfahrensbeistands für das Kind ist erforderlich. **(AK 23)**
- b) Es empfiehlt sich, ein bundeseinheitliches Merkblatt über die Aufgaben und das Vorgehen des Verfahrensbeistands zu entwickeln, das dann vom Familiengericht mit dem Bestellungsbeschluss Kindern und Eltern übersandt werden sollte. **(AK 23)**

4. Jugendamt und Gericht

- a) Es bedarf des stetigen fachlichen Austauschs bzw. Dialogs zwischen den im Kindschaftsrecht, insbesondere im Kinderschutz, tätigen Professionen. Soweit es an einer hinreichenden Fortbildung der beteiligten Professionen fehlt, bedarf es einer Fortbildungsverpflichtung. **(AK 11, 20)**
- b) Die Ablehnung von Jugendhilfeleistungen durch ein Jugendamt darf ausschließlich aus fachlichen, nicht aber aus finanziellen Gründen erfolgen. **(AK 20)**

C. Empfehlungen an die Gesetzgebung

I. Unterhaltsrecht

1. § 1606 Abs. 3 BGB ist in seiner jetzigen Fassung nicht mehr zeitgemäß und an die heutigen Lebensverhältnisse anzupassen. **(AK 15)**
2. Die auch nach der Unterhaltsrechtsreform verbliebene unterschiedliche Behandlung der Ansprüche aus § 1570 BGB und § 1615 I BGB ist teilweise systemwidrig und nicht durch die unterschiedlichen Lebensverhältnisse gerechtfertigt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Unterhaltsansprüche einer erneuten Prüfung mit dem Ziel eines einheitlichen Anspruchs zu unterziehen. **(AK 13, 16)**
3. Im Rahmen der jedenfalls erforderlichen Neuregelung des § 1615 I BGB sollte die Möglichkeit des Altersvorsorgeunterhalts einbezogen werden. **(AK 13)**
4. Vertragliche Dispositionen über den Basisunterhalt in den ersten drei Lebensjahren sollten wie beim Verwandtenunterhalt unzulässig sein. **(AK 16)**
5. Durch die Neuregelung der Vorschriften zur Vollstreckbarkeit unterhaltsrechtlicher Entscheidungen hat die Gefahr, dass es zu Überzahlungen von Unterhalt kommt, deutlich zugenommen. Daher sollten die Regelungen zur Aufrechnung/Verrechnung von

Überzahlungen und Nachzahlungen im laufenden gerichtlichen Verfahren überarbeitet werden. **(AK 7)**

II. Versorgungsausgleich

1. Der Grenzwert des § 17 VersAusglG von derzeit 72.600 Euro sollte abgesenkt werden. **(AK 5)**
2. Die Vereinbarungen gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG bedürfen der notariellen Form, alternativ der gerichtlichen Protokollierung. **(AK 5)**
3. Die Vorschrift des § 7 VersAusglG ist auf alle Verfahren nach dem Wertausgleich bei der Scheidung auszudehnen. **(AK 17)**
4. Der Katalog der Versorgungsleistungen in § 32 VersAusglG sollte jedenfalls auf die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes erweitert werden. Eine Ausdehnung auf alle Versorgungsleistungen sollte nicht erfolgen. **(AK 17)**
5. Der Ausgleich von vergessenen oder verheimlichten Anrechten beim Wertausgleich bei der Scheidung sollte in einem Abänderungsverfahren ermöglicht werden. **(AK 17)**
6. Für Abänderungs- und Anpassungsverfahren sind die Gebühren für Rechtsanwälte angemessen zu erhöhen. Die bestehende Regelung entspricht in keiner Weise dem erheblichen Beratungsaufwand. **(AK 17)**

III. Kindschaftsrecht

1. Die Grundrechtsposition des Kindes in Art. 2 GG sollte ausdrücklich klargestellt werden. **(AK 11)**
2. Ein effektiver Kinderschutz verlangt – korrespondierend mit § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII –, zivilrechtlich die Möglichkeit zur Absicherung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind zu schaffen. **(AK 11)**
3. In geeigneten Fällen sollte die elterliche Mitsorge gesetzlich auch Personen ohne Elternstatus eingeräumt werden können, selbst wenn dadurch mehr als zwei Personen sorgeberechtigt werden. **(AK 12)**

IV. Verfahrensrecht

1. Es empfiehlt sich, in § 48 Abs. 3 RVG das Wort „Ehesache“ durch „Familiensache“ zu ersetzen. **(AK 19)**
2. Das Verfahrenskostenhilfeformular sollte vereinfacht werden und eine Übersetzung des Hinweisblattes in verschiedene Sprachen erfolgen. **(AK 8)**
3. Im § 158 Abs. 7 Satz 4 FamFG sollte eingefügt werden: *"Dolmetscherkosten sind damit nicht abgegolten"*. **(AK 23)**

V. Internationales Privatrecht

1. Auf kollisionsrechtlicher Ebene sollte für gleichgeschlechtliche Ehen jedenfalls in dem Fall, in dem das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Ehe nach dem Recht, das die Ehegüterverordnung beruft, unbekannt ist, hilfsweise die Registeranknüpfung gelten. Die gleichgeschlechtlichen Ehegatten sollten dieses Recht wählen können. **(AK 6)**
2. Eine Harmonisierung von Kollisionsrecht und internationalem Verfahrensrecht im Bereich des Güterrechts von Ehegatten und eingetragenen Partnern ist dringend angezeigt. Auch die Abstimmung mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen und das Europäische Nachlasszeugnis erfordern ein einheitliches Güterkollisionsrecht. Der Kompromisstext des Vorschlags für eine Güterrechtsverordnung vom 10. November 2014 (EhegüterVO-Vorschlag; 15275/14 JUSTCIV 281) ist in seiner grundsätzlichen Ausrichtung zu begrüßen. **(AK 6)**
3. Die Möglichkeit einer Rechtswahl. (Art. 16 EhegüterVO-Vorschlag) verdient uneingeschränkte Zustimmung, weil sie Planungssicherheit und Gestaltungsfreiheit im Sinne der Parteiautonomie zulässt.

Der Kreis der wählbaren Rechtsordnungen wurde im Kompromisstext rechtspolitisch überzeugend gezogen. Nach dem Vorbild von Art. 22 Abs. 1 S. 2 der Europäischen Erbrechtsverordnung (EuErbVO; VO 650/2012) sollte auch die Güterrechtsverordnung zum Ausdruck bringen, dass auch das Recht einer ineffektiven Staatsangehörigkeit gewählt werden kann und auch ehemalige Ehegatten eine Rechtswahl treffen können. **(AK 6)**

4. Die Regelungen zur objektiven Anknüpfung (Art. 20 a EhegüterVO-Vorschlag) überzeugen grundsätzlich.
 - a) Das gilt insbesondere für das Prinzip der Unwandelbarkeit der Anknüpfung (vgl. Erwägungsgrund Art. 24 e EhegüterVO-Vorschlag) und das Prinzip der Vermögenseinheit. (Art. 15 a EhegüterVO-Vorschlag). **(AK 6)**
 - b) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt sollte der Zeitpunkt der Eheschließung sein, um einen Schwebezustand zu vermeiden. Für Fälle, in denen die Ehegatten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung zusammenziehen, besitzen der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts sowie die Anknüpfung nach Art. 20 a Abs. 1 lit. c EhegüterVO-Vorschlag hinreichende Flexibilität. **(AK 6)**
 - c) Die vorgeschlagene Ausweichklausel in Art. 20 a Abs. 3 EhegüterVO-Vorschlag wird für große Rechtsunsicherheit sorgen und zu einer kaum kontrollierbaren richterlichen Billigkeitsrechtsprechung führen. **(AK 6)**